

# Badeordnung

## Vorwort

Das Bäderhygienegesetz verpflichtet den Bewilligungsinhaber eines Bades das von den Gästen zum Schutz ihrer Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beobachtende Verhalten im Rahmen einer Badeordnung zu regeln (§ 13 Abs 2 BHygG).

Die Bäderhygieneverordnung verpflichtet den Inhaber eines Bades zur Regelung eines einwandfreien Bade- bzw. Saunabetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In einer Badeordnung muss das von Gästen einer Saunaanlage zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beobachtende Verhalten geregelt sein (§ 44 BHyG).

Auch die Europäische Norm über Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb von Schwimmbädern sieht zahlreiche Informationen für die Besucher vor (EN 15288-2).

Eine Badeordnung muss, um Vertragsinhalt zu werden, dem Badegast vor Lösen der Eintrittskarte zugänglich sein. Sie ist daher vor der Kassa gut sichtbar anzubringen.

Im Bad müssen für die Besucher außerdem sicherheitstechnische Informationen bzw. Vorschriften (z.B. über Wassertiefe), Regeln für die Nutzung der Anlage, öffentliche Informationen und ein Orientierungsplan vorhanden sein. Vorzugsweise sollten diese Informationen in Form von grafischen Symbolen dargestellt werden.

## Badeordnung

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Thermalquelle Loipersdorf Ges.m.b.H & Co KG (nachstehend: „Badeanlage“) einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

### 1. Pflichten der Badeanlage

#### 1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanlage noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

#### 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanlage ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

(4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

### **1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen**

(1) Die Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein. (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

### **1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung**

Die Badeanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

### **1.5. Hilfe bei Unfällen**

Die Mitarbeiter der Badeanlage leiten bei einem Unfall im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Erste Hilfe Materialien stehen im Bedarfsfall beim Bademeister zur Verfügung. Die Standorte halb-automatischer Defibrillatoren sind ausgeschildert. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal zu melden.

### **1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren**

Wird der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

### **1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Beeinträchtigter und Nichtschwimmer**

(1) Der Betreiber der Badeanlage und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.

(2) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer/innen und Menschen mit Beeinträchtigungen haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) entsprechen zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

(4) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten. Ab dem vollendeten 10 Lebensjahr dürfen unmündige Minderjährige nur mit einer schriftlichen Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten die Badeanlage betreten.

## **1.8. Haftung der Badeanlage**

(1) Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritten.

(2) Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanlage ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

(4) Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse udgl.) unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

## **2. Pflichten der Gäste**

### **2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten; Entgelte**

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für ausgegebene Schlüssel, oder Datenträger kann auf Grund der geltenden Preisliste eine Kautions verlangt werden.

(4) Ausgegebene Schlüssel, Datenträger oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel oder Datenträger ist Ersatz zu leisten.

### **2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und beeinträchtigte Personen**

(1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und beeinträchtigte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 10 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanlage nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

### **2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen**

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

### **2.4. Anweisungen des Personals der Badeanlage**

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Badegast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt. Insbesondere erstreckt sich dies auf alle Maßnahmen, die von der Badeanlage im Zuge der COVID-19 Pandemie gesetzt werden.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

(4) Bei nahenden Unwettern sind die Außenschwimmbäder aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

### **2.5. Hygienebestimmungen**

(1) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose, Burkini udgl.) zu benutzen.

(3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen. Um achtsamen, sparsamen Umgang mit Wasser wird gebeten.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

## **2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

- (1) Jeder Badegast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- (4) Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sexuellen oder intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.
- (6) Die Benützung von Mobiltelefonen, Tablets und vergleichbaren Geräten im FKK-Bereich ist untersagt.

## **2.7. Sprungbereich**

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben sich die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.

## **2.8. Benützung von Becken, Geräten etc.**

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- (2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

## **2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

- (1) Sportgeräte, Sonnenschirme und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, laut Tarifliste ausgeliehen und verwendet werden.

(2) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet – im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.

(3) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

### **2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen**

(1) Wertgegenstände sind – wenn die Möglichkeit besteht – an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

### **2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht**

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanlage sofort zu melden.

(2) Jeder Badegast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

### **2.12. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken**

(1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.

(2) Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich untersagt.

### **2.13. Sonstiges**

(1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

(2) Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

Stand: Juli 2020

# Saunaordnung

## 1. Saunagäste

Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautkrankheiten oder ansteckenden Krankheiten (z.B. Grippe), Epileptiker sowie Personen, denen vom Aufsichtspersonal ein Benützungsverbot erteilt worden ist, dürfen die Saunaanlage nicht benützen.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich den Hausarzt zu konsultieren, ob die Saunabenützung zulässig ist. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung von Erwachsenen benützen. Das Schaffelbad ist ausschließlich Gästen über 16 Jahren zugänglich.

## 2. Saunazeit

Bitte beachten Sie die angegebenen Saunazeiten. Die Saunabenützungszeit endet mit der Abgabe des Datenspeichers bzw. der Kontrolle beim Verlassen der Einrichtung.

## 3. Eintrittskarten

Für die Benützung der Sauna ist eine gültige Eintrittskarte erforderlich. Es gelten die jeweils bekannt gegebenen Eintrittspreise. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Die Weitergabe von gelösten Eintrittskarten an andere Personen ist nicht zulässig.

Für ausgegebene Schlüssel (Datenträger) kann eine Kautionsleistung verlangt werden. Schlüssel (Datenträger) sind beim Verlassen der Saunaanlage zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel (Datenträger) ist Ersatz zu leisten.

## 4. Wertsachen, Verlust von Gegenständen

Wertgegenstände sind – wenn die Möglichkeit besteht – an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren; für sonstige in den Saunabereich eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Gefundene Gegenstände sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben.

## 5. Verhalten in der Saunaanlage

Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu unterlassen. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Schadensbehebung bzw. der Beseitigung der Verunreinigung sind zu ersetzen. Falls eine Beschädigung oder eine Verunreinigung – wenn auch unabsichtlich – verursacht wurde, teilen Sie dies bitte dem Personal mit.

Die Gäste sind in der gesamten Saunaanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Im Interesse der Mitbenutzer ist jedes Verhalten zu unterlassen, welches die Erholung, die Sicherheit oder die Hygiene beeinträchtigt insbesondere Ruhestörung wie Lärmen, Singen, Pfeifen, usw.

Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

Die Benützung von Mobiltelefonen, Tablets und vergleichbaren Geräten im FKK-Bereich ist untersagt.

In allen Räumen des Saunabereichs herrscht absolutes Rauchverbot.

Speisen und Getränke dürfen nur im Gastronomiebereich eingenommen werden. Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

Im gegenseitigen Interesse bitten wir Liegen und Stühle nicht zu reservieren.

## 6. Richtlinien für die Saunabenützung

Benützen Sie bitte vor dem ersten Saunagang zur Körperreinigung die Brauseanlagen und betreten Sie die Saunakammer nur abgetrocknet. Verwenden Sie in der Sauna stets als Unterlage ein ausreichend großes und trockenes Sitz- bzw. Liegetuch.

Alle Saunakammern gelten als textilfreie Bereiche. Die Benutzung der Sauna mit Bade- oder sonstiger Bekleidung ist nicht zulässig.

Aufgüsse erfolgen nur zu den vorgegebenen Zeiten bzw. werden vom Personal oder von dazu befugten Personen vorgenommen. Während des Aufgusses bitten wir um Ruhe. Die Sauna ist ein Wechselbad. Benützen Sie daher nach der Saunakammer die vorhandenen Abkühleinrichtungen. Vor dem Aufsuchen des Tauchbeckens ist aus hygienischen Gründen gründliches Duschen notwendig.

Beachten Sie die Anleitungstafeln bzw. Verhaltenshinweise.

## 7. Aufsichtspersonal

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Aufsichtspersonal zur Einhaltung behördlicher Vorschriften und im Interesse von Sicherheit, Hygiene und Wohlbefinden der Gäste bzw. zur Abwehr von Schäden Maßnahmen zu treffen hat. Anordnungen des Aufsichtspersonals ist daher jedenfalls Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal ist ermächtigt, im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Badeordnung Abmahnungen auszusprechen bzw. Saunaverbote zu erteilen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühr.

Liebe Saunabesucher!

Damit Sie Ihren Saunagang in vollem Umfang genießen und Ihre Gesundheit fördern können, bitten wir Sie, folgende Regeln zu beachten:

1. Vor dem Saunagang duschen und gut abtrocknen.
2. Sie benötigen 2 Handtücher - eines, um darauf zu sitzen sowie eines zum Abtrocknen. Aus hygienischen Gründen sollen alle Körperteile auf dem Handtuch sein, vor allem die Füße.
3. Die optimale Saunatemperatur richtet sich nach Ihrem Wohlgefühl.
4. Die optimale Luftfeuchtigkeit beträgt 10% bis höchstens 20%. Daher: weniger Aufgüsse machen (die Sauna ist kein Dampfbad!).
5. Einmal alle 30 Minuten ein sparsamer Aufguss, aber ohne Alkohol.
6. Jeder Saunabesucher muss die Möglichkeit haben, auch beim Aufguss die Sauna zu verlassen. Wird ihm dies verwehrt und es ergeben sich daraus gesundheitsschädliche Folgen, so kann der Verwehrende gerichtlich belangt werden.
7. Die Abkühlung erfolgt am besten in einem gut belüfteten Raum oder im Freien.
8. Vor dem Benützen des Tauchbeckens ist unbedingt zu duschen!
9. Längeres Schwimmen nach der Sauna kann zum Kollaps führen. Daher: kein Sport nach der Sauna!
10. Gönnen Sie sich nach dem Schwitzen eine ausreichende Erholzeit.
11. Sorgen Sie nach dem Schwitzen für ausreichende Flüssigkeitszufuhr (z.B. mit Mineralwasser, Fruchtsäften, Gemüsesäften usw.).
12. Gehen Sie nie alkoholisiert in die Sauna! Dies kann schwerwiegende Folgen haben.



13. Bitte denken Sie daran: Nicht alle Saunagänger schätzen Unterhaltung in der Saunakabine, viele suchen Ruhe und Entspannung.
14. Bitte betreten Sie den Saunabereich nie mit Straßenschuhen.
15. Der Zutritt ist für Kinder ab dem 12. Lebensjahr gestattet.

### **Wann ist der Saunabesuch verboten?**

Saunabesuche können ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung Ihrer Gesundheit sein - es gibt trotzdem einige individuelle Situationen und Erkrankungen, bei denen der Saunabesuch verboten ist. Dies trifft auf alle akuten Erkrankungen zu, die mit Fieber verbunden sind.

Ferner sollten Sie nicht in die Sauna gehen, wenn Sie an Entzündungszuständen der Haut, der Gelenke oder der inneren Organe leiden, sich aus irgendwelchen Gründen ausgesprochen schlecht fühlen oder unklare Schmerzzustände haben.

Kurz gesagt: Immer dann, wenn Sie normalerweise das Bett hüten müssten, sollten Sie die Sauna meiden. Das betrifft im Besonderen:

1. alle Infektionskrankheiten
2. septische Infekte
3. akute Virusinfektionen, speziell Grippe
4. akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe, z.B. der Leber, Gallenblase, Bauchspeicheldrüse, Nieren und Eierstöcke
5. akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
6. entzündliche Zustände des Herzens (Endokarditis, Myokarditis, Perikarditis)
7. akute Stadien des Herzinfarktes
8. Dekompensationszustände von Herz-Kreislauf
9. Bluthochdruck über 200 mm Hg systolisch und 130 mm Hg diastolisch, besonders auch mit starker Nierenbeteiligung
10. Anfallserkrankungen wie z.B. Epilepsie
11. Zustand nach Schlaganfall innerhalb der ersten 3 Monate
12. Venenentzündungen
13. schwere vegetative nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität
14. entzündliche und passive Hautkrankheiten, Ekzeme

Im Zweifelsfalle sollte immer ein saunakundiger Arzt konsultiert werden.

Wir wünschen unseren Gästen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Stand: Juli 2020